

Vertrag

zwischen der

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern

und dem

Gemeinderat der Stadt Bern

betreffend

Aufgabenübertragung im Bereich Luftreinhaltung und Lärmschutz auf dem Gebiet der Stadt Bern.

1. Zweck

Dieser Vertrag aktualisiert die bestehende Vollzugspraxis und ersetzt den Vertrag aus dem Jahr 1994.

Die Volkswirtschaftsdirektion überträgt gestützt auf Art. 8 des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (LHG) sowie gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Kantonalen Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 14. Oktober 2009 Aufgaben an die Stadt Bern. Innerhalb der Kantonsverwaltung ist das der Volkswirtschaftsdirektion unterstellte Amt für Berner Wirtschaft (beco) für den Vollzug zuständig.

2. Delegation

Die Volkswirtschaftsdirektion delegiert für das Gebiet der Stadt Bern die nachfolgenden Aufgaben an das Amt für Umweltschutz (AfU) der Stadt Bern:

3. Aufgaben des AfU

Luftreinhaltung

Das AfU

- nimmt die Aufgabe der Umweltschutzfachstelle im Bereich Luftreinhaltung gemäss Artikel 43 USG wahr;
- vollzieht Art. 3 – 16 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985;
- beurteilt neue stationäre Anlagen im Rahmen der massgebenden Bewilligungsverfahrens nach Art. 3 – 6 LRV;
- sorgt für die Sanierung bestehender stationärer Anlagen nach Art. 7 – 10 LRV;
- kontrolliert stationäre Anlagen nach Art. 12 – 15 LRV;
- gewährt Erleichterungen nach Art. 11 LRV;
- ermittelt den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung nach Art. 27 LRV
- vollzieht den Massnahmenplan zur Luftreinhaltung soweit dessen Massnahmen Art. 3 – 16 LRV betreffen.



Lärmschutz

Das AfU

- nimmt die Aufgabe der Umweltschutzfachstelle im Bereich Lärmschutz gemäss Artikel 43 USG wahr;
- vollzieht die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes vom 15. Dezember 1986 im Bereich Industrie und Gewerbe;
- vollzieht Art. 12 – 14 der KLSV;
- beurteilt die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Anlagen gem. Anhang 6 LSV im Rahmen der massgebenden Bewilligungsverfahren nach Baugesetzgebung;
- stellt in den Ausnahmefällen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b dem beco Antrag auf Erlass einer Verfügung.

Datenaustausch

Das AfU

- stellt dem beco die auf dem Gebiet der Stadt Bern erhobenen Immissionsmesswerte jeweils Anfang Jahr zur Verfügung;
- erfasst im Bereich Feuerungskontrolle die erfolgten Messungen laufend im Feko.

4. Aufgaben des beco

Informationsaustausch

Das beco

- gewährt dem AfU fachliche Unterstützung und informiert über neue Erlasse, Richtlinien und Empfehlungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und im Bereich Lichtverschmutzung;
- organisiert mindestens einmal jährlich einen Fachaustausch mit dem AfU.

5. Kostenregelung

Das AfU

- kann für die im Rahmen dieses Vertrages delegierten Dienstleistungen (Bewilligungen, Kontrollen, Messungen etc.) kostendeckende Gebühren gemäss Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern erheben;
- kann für Leistungen, welche über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehen, nur in gegenseitiger Absprache Entschädigungen verlangen.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Vertragsdauer, Vertragskündigung


Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist gegenseitig kündbar jeweils auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 2-jährigen Kündigungsfrist oder in gegenseitigem Einvernehmen.

Streitigkeiten

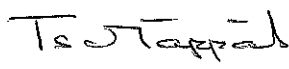
Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird eine gütliche Einigung angestrebt.

Sollte sich dies als unmöglich erweisen, ist die Klage beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern möglich (Artikel 87 Buchstabe b VRPG).

**Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern**


Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Gemeinderat der Stadt Bern


Alexander Tschäppät
Stadtpräsident


Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber